

Alte und neue Wege in der gerichtlichen Medizin¹.

Von

R. Kockel, Leipzig.

Auf der letzten Tagung unserer Gesellschaft in Düsseldorf ist beschlossen worden, in diesem Jahre hier in Graz das Thema: „Alte und neue Wege in der gerichtlichen Medizin“ zu behandeln, und zwar getrennt für die Verhältnisse im Deutschen Reich und in Österreich. Soweit die Lage unseres Fachs in Österreich in Frage kommt, hat Herr *Reuter* die Besprechung übernommen, mir selbst ist der ehrenvolle Auftrag zuteil geworden, die Stellung der gerichtlichen Medizin in Deutschland zu erörtern, d. h. was war in Deutschland die gerichtliche Medizin, was ist sie jetzt und was wird oder soll sie in Zukunft sein.

Was zunächst die *Vergangenheit* unseres Fachs in Deutschland anbetrifft, so darf ich mir wohl ersparen, auf Einzelheiten einzugehen: wissen wir doch alle, daß die sog. Staatsarzneikunde des 18. und der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts von den in ihren Lehrfächern gelegentlich wechselnden Professoren neben anderen gewissermaßen hauptamtlichen Vorlesungen behandelt worden ist. Immerhin hat es auch in Deutschland schon früher ordentliche Vertreter der Staatsarzneikunde gegeben, und wertvolle literarische Produkte, z. B. von *Mende* und *Henke*, von *Metzger* und *Rehmer*, vor allem aber von *Casper* und *Krahrmer* weisen darauf hin, daß auch in Deutschland Interesse für die staatsärztliche Wissenschaft bestand.

Leider ist die alte Staatsarzneikunde durch die Abzweigung der Hygiene in den Hintergrund gedrängt und durch die, wie ein leuchtendes Meteor aufsteigende pathologische Anatomie völlig in den Schatten gestellt worden. Wir müssen es offen bekennen, daß, wie unser verehrter Senior *Ungar* in seinem Vortrag auf der Naturforscherversammlung in Köln 1888² in eindringlicher Weise dargelegt hat, die gerichtliche Medizin in den 70er und 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts in Deutschland als akademisches Fach ein sehr kümmerliches Dasein geführt hat.

Es ist bezeichnend, wenn *Ungar* in seinem eben genannten Vortrag darauf hinweist, daß unter den 20 deutschen Hochschulen der damaligen

¹ Vorgetragen auf der 16. Tagung der Dtsch. Ges. f. gerichtl. u. soziale Med. in Graz, September 1927.

² *Ungar*, Die Bedeutung der gerichtlichen Medizin und deren Stellung auf deutschen Hochschulen. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. **50**, 48. 1889.

Zeit sich 2 befanden, an denen Ordinarien gerichtliche Medizin vortrugen, aber auch nur im Nebenfach, auf 10 Hochschulen wurde gerichtliche Medizin doziert von Extraordinarien, aber ohne daß diese alle einen Lehrauftrag besaßen, auf einer Hochschule hielt ein Privatdozent die Vorlesung, aber hauptsächlich für Juristen, und auf 7 Hochschulen, darunter in Leipzig, wurde gerichtliche Medizin überhaupt nicht gelesen.

Dem Vortrag *Ungars* ist es, wie ich bestimmt weiß, wesentlich mit zu danken, daß zunächst in Leipzig andere Verhältnisse sich angebahnt haben, und ich habe den Eindruck, als ob auch an anderen Hochschulen und bei den zuständigen Regierungen der Notschrei *Ungars* nicht ungehört verhallt wäre. Jedenfalls hat man von da ab in Deutschland der gerichtlichen Medizin zunächst von seiten der Mediziner, später wohl auch von seiten der Juristen eine größere Aufmerksamkeit zugewendet. Der Ausdruck dieser steigenden Wertschätzung ist gewesen, daß im Jahre 1901 durch die damals erlassene neue ärztliche Prüfungsordnung die gerichtliche Medizin als obligatorischer Lehrgegenstand eingeführt worden ist. Damit haben sich die Daseinsbedingungen unseres Fachs in Deutschland wesentlich gebessert. Denn es sind an den meisten der damals bestehenden Hochschulen, soweit sie noch nicht mit solchen versehen waren, besondere Lehrstellen für gerichtliche Medizin begründet, zum Teil sogar eigene Institute ins Leben gerufen worden.

Ich will Sie mit der Reihenfolge, in der die Schöpfung neuer Lehrstellen und damit verbundener Institute erfolgt ist, nicht behelligen, muß aber mit einigen Worten darauf eingehen, wie die Verhältnisse *jetzt* liegen. Ich stütze mich dabei auf die Auskünfte, die mir von 21 der 24 deutschen Hochschulen zugegangen sind, wobei ich mir erlaube, den beteiligten Herren Kollegen für die Beantwortung meiner Fragebogen zu danken.

Unter den 24 deutschen Hochschulen (einschließlich der Akademie Düsseldorf) befinden sich 15, an denen die Lehrtätigkeit in gerichtlicher Medizin in den Händen besonders beauftragter, und zwar hauptamtlich tätiger Dozenten liegt; 13 dieser Dozenten sind Ordinarien, 2 sind Extraordinarien. An den übrigbleibenden 9 Hochschulen ist für unser Fach auf verschiedenartige Weise gesorgt: an 3 Universitäten ist der Fachvertreter im Hauptamt Gerichtsarzt und im Nebenamt mit der Dozentur beauftragt. In Tübingen ist ein Stuttgarter Amtsarzt beauftragter Dozent und muß seine Lehrtätigkeit an der Hochschule von Stuttgart aus ausüben. In Freiburg wird gerichtliche Medizin gelesen von 2 Dozenten, dem Vorstand des Diakonissenhauses und dem 1. Assistenten am pathologischen Institut, in Gießen und in Rostock lesen die Vertreter der pathologischen Anatomie im Nebenamt gerichtliche Medizin, in Heidelberg und Köln sind die ersten Assistenten der pathologischen Institute mit der Vorlesung über gerichtliche Medizin betraut worden.

Für den Unterricht und die sonstigen Aufgaben stehen nur an 16 Hochschulen besondere Institute zur Verfügung. Über den Umfang und die Ausstattung dieser Institute und die daraus sich ergebenden Möglichkeiten, Unterricht zu erteilen, praktische Arbeiten und Begutachtungen zu erledigen, sowie wissenschaftliche Fragen zu behandeln, bin ich nur zum kleinen Teil unterrichtet, besser über das in diesen Instituten vorhandene *Hilfspersonal*.

In einem Institut ist der Vorstand auf sich selbst angewiesen, in 4 Instituten ist neben dem Leiter ein Diener bzw. eine Laborantin beschäftigt, in 4 Instituten ist je ein Assistent tätig, daneben noch 2 Hilfsarbeiter (Diener bzw. Laborant). 5 Institute verfügen über 2 Assistenten, neben denen noch Hilfskräfte als Techniker, Diener, Laboranten, Sekretäre, Stenotypistinnen usw. in der Zahl von 2—5 tätig sind, doch sind die Assistenten nicht an allen Instituten planmäßig, nur Berlin und Leipzig verfügen über deren je 2. Ein Institut hat 3 Assistenten, 2 Volontärassistenten und überdies 5 Hilfskräfte für Laboratoriums- und Schreibarbeiten.

Wenn man den im Vorstehenden dargestellten Sachstand mit den Schilderungen zusammenhält, die *Ungar* im Jahre 1888 gegeben hat, so muß man sagen, daß in den verflossenen fast 40 Jahren unser Fach in Deutschland eine mächtige und erfreuliche Aufwärtsbewegung erfahren hat. Vor allem sind es die in den letzten Jahren erfolgten Neugründungen von umfänglichen Instituten, so in Bonn, Erlangen, Greifswald, Königsberg, München bzw. die Erweiterung bestehender, wie in Leipzig, und die wohl für die nächste Zeit bevorstehende Schöpfung von Instituten in Frankfurt, Halle und Heidelberg, die den starken Eindruck hervorrufen, daß in Deutschland die Bedeutung der gerichtlichen Medizin mehr und mehr anerkannt wird.

Trotzdem dürfen wir uns nicht verhehlen, daß der Mangel planmäßiger hauptamtlicher Lehrkräfte an einer großen Anzahl unserer Universitäten und die darin zum Ausdruck kommende, sehr ungleichmäßige Bewertung unseres Fachs selbst in dem Einheitslande Preußen ein großes Hemmnis für die gedeihliche Weiterentwicklung unserer Disziplin darstellt. Das muß besonders betont werden im Hinblick darauf, daß die Prüfungen in gerichtlicher Medizin in nächster Zeit beginnen werden.

Vor allem bedenklich ist weiter die Tatsache, daß an 2 Hochschulen die Vertreter der pathologischen Anatomie und an 3 anderen, und zwar großen Hochschulen die ersten Assistenten der pathologischen Institute mit der Lehrtätigkeit in gerichtlicher Medizin betraut sind. Wissen wir doch alle, daß die gerichtliche Medizin durchaus sich nicht deckt mit der pathologischen Anatomie. Die pathologische Anatomie ist für uns eine Hilfswissenschaft, die wir zwar beherrschen müssen, die uns aber nur bestimmte Grundlagen für die Beurteilung der Leichenbefunde liefert,

während wir andere uns selbst verschaffen müssen. So ist es mir z. B. vorgekommen, daß in einem zweifelhaften Falle von Selbstmord durch Schüsse der Pathologe, der die Sektion des Getöteten vorgenommen hatte, nicht darauf geachtet hat, ob an der rechten Hand der Leiche sich Pulverschmauch vorfand, oder nicht, ein Befund, der in diesem Falle besonders wichtig war, weil der benutzte Revolver reichlich Pulverschmauch nach hinten austreten ließ. Dem Mangel dieser Feststellung verdankte die Angeklagte, die auf ihren Geliebten 3 Schüsse abgegeben hatte, ihren völlig ungerechtfertigten Freispruch.

Hierzu kommt aber noch etwas weiteres: Es ist uns allen bekannt, daß die Untersuchungen von Leichen nur einen Teil der gerichtlich-medizinischen Lehr- und Forschungstätigkeit darstellen. In einer von Pathologen gehaltenen Vorlesung über gerichtliche Medizin werden daher, da dem Dozenten die Fühlung mit dem Rechtsleben und die praktische Erfahrung fehlt, alle Fragen, die mit der Leiche nichts zu tun haben, nicht so behandelt werden können, wie es erforderlich ist. Hat doch ein Ordinarius für pathologische Anatomie vor nicht langer Zeit mir Fragen über die gerichtlichen Sektionen vorgelegt, die seine völlige Unkenntnis nicht nur der Strafprozeßordnung, sondern auch der für die Vornahme gerichtlicher Sektionen geltenden Vorschriften erkennen ließen.

Und was von den Vorlesungen gilt, gilt in mindestens demselben Grade auch von den Prüfungen: nur wer die gerichtsärztliche Sachverständigentätigkeit in vollem Umfange ausübt, wird imstande sein, zu beurteilen, was die angehenden Ärzte davon wissen müssen, und was man im Examen von ihnen zu verlangen hat. Es sei nur erinnert an die Blut- und sonstigen Spuren, an die Blutgruppendiagnose und die übrigen in Vaterschaftsprozessen nötigen Feststellungen, an die Fruchtabtreibung, die nicht tödlichen Körperverletzungen, an die ärztlichen Zeugnisse, vor allem soweit sie Haft- und Strafvollzugsfähigkeit betreffen, und nicht zuletzt an die Beurteilung von Kriegsdienstschäden und Unfallfolgen.

Nur an 16 Hochschulen werden also wirklich vollwertige Vorlesungen über gerichtliche Medizin gehalten, und zwar meist solche, die sich auf ein Semester beschränken; an einer einzigen Hochschule erstreckt sich die Vorlesung über 2 Semester. Ich selbst halte im Winter eine ergänzende Vorlesung zum Sommerkolleg in Gestalt seminaristischer Übungen und Besprechungen. Leider liegen mir über die Zahl der Wochenstunden der gehaltenen Vorlesungen nur zum kleinen Teil Angaben vor: meist wird 3mal, zum Teil 2mal wöchentlich vorgetragen. An einigen Hochschulen wird die soziale Medizin in die Vorlesung über gerichtliche Medizin einbezogen, während in Breslau, Erlangen, Würzburg und Jena über soziale Medizin gesondert gelesen wird, ebenso in Greifswald, hier in Form einer versicherungs- und sozialmedizinischen Klinik.

Kurse in gerichtlicher Medizin für Medizinstudierende werden gehalten an 7 Hochschulen, an 2 von ihnen in jedem Semester. Neben diesen Veranstaltungen für Studierende gehen einher solche für *Ärzte*, die sich zur amtsärztlichen Prüfung vorbereiten wollen, und zwar an allen mit besonderen Lehrstellen ausgestatteten Hochschulen.

Außer diesen Veranstaltungen für Mediziner finden an vielen Hochschulen solche für Studierende der Jurisprudenz statt, und zwar in Gestalt einsemestriger Vorlesungen über gerichtliche Medizin mit 2 Wochenstunden. An 3 Universitäten ist diese Vorlesung verbunden mit Darstellungen über Kriminaltechnik, in Königsberg, Greifswald und Leipzig werden noch besondere kriminalistische Kurse für Juristen abgehalten. Über forensische Psychiatrie wird in Greifswald, Münster und Würzburg für Juristen vorgetragen, und an mehreren Hochschulen wird in die für Juristen gehaltenen Vorlesungen einbezogen die Fürsorge für Jugendliche, Psychopathen und Trinker.

Außer diesen hauptsächlich unterrichtlichen Veranstaltungen betätigen sich die meisten der vollamtlichen Dozenten für gerichtliche Medizin durch das Halten von Einzelvorträgen für Richter und Staatsanwälte sowie für Polizeibeamte. Diese Vorträge betreffen an einigen Hochschulen auch gewisse Gebiete der naturwissenschaftlichen Kriminaltechnik. Regelmäßige Kurse für Polizeibeamte auf den genannten Gebieten haben bisher wohl nur vereinzelt und probeweise stattgefunden. Eine Beteiligung an den nach dem Vorgange des Grazer Strafrechtslehrers *Lenz* für Studierende der Rechtswissenschaften mehrorts veranstalteten kriminalbiologischen Übungen in Gefängnissen ist mir von keinem der deutschen Fachvertreter berichtet worden.

Wenn wir die unterrichtliche Betätigung der deutschen hauptamtlichen Fachvertreter der gerichtlichen Medizin ins Auge fassen, so müssen wir sagen, daß es hier an der imponierenden Einheitlichkeit fehlt. Wenn auch neben dem Hauptlehrstoff die soziale, insbesondere die Versicherungsmedizin meist mit berücksichtigt wird, so werden doch andere Gebiete: die forensische Psychiatrie, Gefängniswesen, naturwissenschaftliche Kriminaltechnik, Toxikologie nur da und dort in den Unterricht mit einbezogen, und zwar, soweit man das beurteilen kann, je nach den örtlichen Verhältnissen und nach der Vorbildung und der amtlichen Stellung des Fachvertreters.

Alles in allem ist somit die Stellung, die die gerichtliche Medizin als akademisches Fach in Deutschland jetzt einnimmt, trotz der bedeutenden Fortschritte gegenüber dem Jahre 1888 noch nicht völlig befriedigend, auch deshalb, weil ungefähr der 3. Teil unserer Hochschulen geradezu dürftig bestellt ist. Es ist das schwer zu verstehen. Denn nicht nur wir, sondern auch die beteiligten Behörden, d. h. die Justiz- und Reichsversicherungsbehörden sind sich klar darüber, daß sorgfältig und gründlich

ausgebildete Gerichtsärzte und überhaupt ärztliche Sachverständige für die Aufklärung der in der Rechtspflege vorkommenden medizinischen Fragen unentbehrlich sind, und daß die bisherige Vorbereitung nicht nur der praktischen Ärzte, sondern auch der Gerichtsärzte für ihre Sachverständigentätigkeit unzulänglich ist. Dazu kommt noch, daß für die Grenzgebiete unseres Faches: die gerichtliche Chemie und die naturwissenschaftliche Kriminaltechnik unzweifelhaft das dringende Bedürfnis besteht, sie in wissenschaftlich geleiteten Anstalten zusammenzufassen, und daß als solche nur die gerichtsarztlichen Institute in Betracht kommen.

Auf welche Weise können wir die einer günstigen Weiterentwicklung unseres Faches in Deutschland noch immer entgegenstehenden Hemmnisse beseitigen?

Hierzu müssen wir uns zunächst vergegenwärtigen, daß wir gegenüber den anderen medizinischen Sonderfächern insofern ungünstig gestellt sind, als wir gewissermaßen zwischen der Medizin und der Rechtspflege stehen und dementsprechend auf die Unterstützung sowohl der medizinischen als auch der Rechtswissenschaft angewiesen sind, und daß wir die Aufgabe haben, das, was im Straf- und Zivilrecht, sowie im Versicherungsrecht Neues geschaffen wird, bei unseren wissenschaftlichen Arbeiten zu berücksichtigen, andererseits aber auch die neuen Errungenschaften auf den Gebieten der Medizin und der Naturwissenschaften dem Gesetzgeber zugänglich zu machen.

In dieser eigenartigen Stellung unseres Faches liegt es, daß die Beschaffung unseres Unterrichts- und Forschungsmaterials im wesentlichen gewährleistet wird durch die Behörden, mit denen wir dienstlich verkehren, d. h. sie ist abhängig davon, in welchen dienstlichen Beziehungen zu den Gerichten und den Reichsversicherungsbehörden die Vertreter unseres Faches stehen.

Aus den mir von den Kollegen gegebenen Auskünften entnehme ich, daß an 13 der deutschen Hochschulen der Fachvertreter Gerichtsarzt, und zwar Landgerichtsarzt ist, 9 von diesen sind gleichzeitig Gefängnisärzte. An 2 Hochschulen wird die gefängnisärztliche Tätigkeit vom 1. Assistenten des Instituts ausgeübt. D. h. an nur wenig mehr als der Hälfte unserer Hochschulen ist eine sichere Gewähr dafür gegeben, daß der Fachvertreter das für den Unterricht unentbehrliche Material zur Verfügung hat und sammeln kann. Wie an den anderen Hochschulen, wo der Lehrbeauftragte nicht gleichzeitig gerichtsarztliche Funktionen ausübt, das Unterrichtsmaterial zusammengetragen wird, ist dunkel.

Mit polizeiärztlichen Funktionen sind die Kollegen an 5 Hochschulen betraut, in Berlin und München in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Mordkommission. Wenn auch meist in Mordfällen die Polizei den Vertreter der gerichtlichen Medizin zuzieht, so entgehen doch die frischen Tatbestände bei den Tötungsverbrechen, bei den überaus wichtigen

Sexualverbrechen, sowie bei den nicht minder bedeutungsvollen Unfallereignissen und Katastrophen zum großen Teile der unmittelbaren gerichtlichen Verwertung. Wie wesentlich gerade die Zuziehung des Gerichtsarztes bei Sexualdelikten ist, konnte ich vor kurzem aus einem Bericht entnehmen, der von einem pädagogischen Sachverständigen über ein von einem 13jährigen Mädchen vermutlich vorgetäushtes Sexualverbrechen erstattet worden war. Hier hatte der Arzt, der das Kind untersuchte, festgestellt, daß der Hymen des Mädchens „verschwunden“ sei, und hatte das auf onanistische Manipulationen zurückgeführt.

Nicht minder bedauerlich ist die, wie nach den mir gewordenen Berichten vermutet werden muß, geringe Fühlung zwischen den gerichtsarztlichen Instituten und den Reichsversicherungsbehörden. Nur der Vertreter in Düsseldorf ist Arzt am Oberversicherungsamt, 4 andere Kollegen sind Vertrauensärzte bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, davon 2 überdies bei der Landesversicherungsanstalt, einer ist Vertrauensarzt einer großen Berufsgenossenschaft, 7 weitere werden von Oberversicherungsämtern, Versorgungsgerichten und Berufsgenossenschaften gelegentlich als Gutachter zugezogen: d. h. nur an 12 Hochschulen wird der Teil der sozialen Medizin, dessen Bearbeitung uns am nächsten liegt, jedenfalls viel näher als fürsorgeärztliche Fragen, in gewissem Umfange praktisch behandelt, so daß aus ihm ein Lehrmaterial gewonnen werden kann. Und dabei müssen wir uns vor Augen halten, daß die Reichsregierung, wie mir genau bekannt ist, hauptsächlich deshalb mit Wert auf die Einführung einer Prüfung in gerichtlicher Medizin legt, weil sie sich davon eine bessere Vorbereitung der praktischen Ärzte besonders für die Gutachtertätigkeit verspricht; sie betrachtet die einwandfreie Ausbildung der Studierenden in gerichtlicher Medizin angesichts der ungeheuren Belastung, die aus den sozialen Versicherungen für unsere Wirtschaft erwächst, als ein dringendes Erfordernis und erwartet, daß Industrie und Berufsgenossenschaften das hierfür nötige Material zur Verfügung stellen werden.

Es ist hier der Ort, auf einige Arbeitsgebiete einzugehen, die in nächster Beziehung zur gerichtlichen Medizin stehen, naturwissenschaftliche Grenzgebiete, die vor allem in Strafsachen, zum Teil auch in Versicherungssachen in Betracht kommen.

Hierzu gehören in erster Linie die *Vergiftungen*. Untersuchungen auf Gifte in vollem Umfange werden nach den mir gewordenen Mitteilungen vorgenommen in den Instituten von nur 5 Hochschulen, während an den übrigen Hochschulen diese Untersuchungen von anderen Dienststellen und Instituten ausgeführt werden. Hierin scheint mit ein großer Mangel zu liegen, besonders im Hinblick auf die auch von *Vorkastner*¹

¹ *Vorkastner*, Die Stellung und Aufgaben der gerichtlichen Medizin. Dtsch. Zeitschr. f. d. ges. gerichtl. Med. 5, 89. 1925.

in seinem Vortrag bei der Einweihung des Greifswalder Instituts betonte Notwendigkeit einer möglichst einheitlichen Begutachtung komplizierter Strafsachen.

Auch die Einbeziehung einer Reihe von Gewerbekrankheiten in das Unfallversicherungsgesetz läßt es als einen Mangel erscheinen, daß die mit der Feststellung derartiger Erkrankungen zusammenhängenden chemischen und mikrochemischen Untersuchungen — ich erinnere z. B. an die Bleivergiftungen — nicht in demselben Institut vorgenommen werden, in dem z. B. die Blutuntersuchung am Lebenden und die Sektion der Verstorbenen ausgeführt wird.

Das andere Grenzgebiet, das, wie ich schon früher erwähnt habe, in unseren Instituten nicht genügend berücksichtigt wird, ist die *wissenschaftliche Kriminaltechnik*. Diese steht in vieler Beziehung im nächsten Zusammenhang mit der gerichtlichen Chemie, z. B. was die Untersuchungen bei Schußverletzungen und Brandstiftungen, die Prüfung von Schreibmaterialien wie Papier, Tinte, Stifte, Siegellack usw. angeht. Zum anderen Teile betreffen die kriminaltechnischen Feststellungen das Gebiet der Anatomie, als daktyloskopische Untersuchungen, vergleichende Prüfung von Fußspuren und Gebißeindrücken, ferner das Gebiet der Physik, z. B. die formale und metrische Identifizierung der Ab- und Eindrücke von Werkzeugen und anderen Gegenständen mit fraglichen Instrumenten usw. Auch die vergleichende Prüfung von Schriften ist hier zu nennen und schließlich die experimentelle Psychologie, z. B. in ihren Beziehungen zur Überführung von Verbrechern und in ihrer Eigenschaft als Grundlage der sachverständigen Prüfung von Geldspielautomaten nach der Richtung, ob sie als Glücks- oder Geschicklichkeitsspielapparate zu gelten haben.

Was bisher besprochen worden ist, betrifft die Gegenwart und die jüngste Vergangenheit. Wenn ich auch über manche Einzelheiten wohl nicht ganz unterrichtet bin, so scheint mir doch, als ob in dem gegebenen Überblick die derzeitige Lage unseres Fachs in Deutschland in der Hauptsache zutreffend geschildert ist.

Es fragt sich nun, ob der Weg, den die gerichtliche Medizin in Deutschland bisher gegangen ist, der richtige gewesen ist. Wenn wir auf die Darstellung unseres Senior *Ungar* im Jahr 1888 zurückblicken, dürfen wir diese Frage im großen und ganzen mit Ja beantworten. Da indessen die Verhältnisse seit dem Jahre 1888 sich in vieler Beziehung wesentlich geändert haben, müssen wir uns darüber klar werden, auf welchen Bahnen wir nunmehr unser Fach weiter führen sollen.

In erster Linie kommt es darauf an, für die gerichtliche Medizin mehr Verständnis und Interesse wachzurufen, sowohl bei den Ärzten, als auch bei den Behörden, mit denen wir zu tun haben, und so der

gerichtlichen Medizin Lebensfähigkeit und Einfluß zu schaffen und zu erhalten.

Das kann nur geschehen durch eine Erweiterung unserer wissenschaftlichen Arbeitsgebiete und damit unserer Gutachtertätigkeit, und im engsten Zusammenhang damit durch eine Erweiterung unserer Lehr-tätigkeit.

Was zunächst unsere wissenschaftliche Tätigkeit angeht, die ja wesentlich in unserer Sachverständigentätigkeit wurzelt, so dürfen wir uns sagen, daß jedes Jahr in unserm Vereinsorgan und den uns nächstliegenden Zeitschriften vieles mitgeteilt wird, was auch hohen Anforderungen gerecht wird. Aber unsere „Deutsche Zeitschrift“ und die sonst uns zur Verfügung stehenden periodischen Druckschriften werden nur von einem verhältnismäßig kleinen Kreis von Ärzten gehalten und gelesen. Ich kann mich daher dem Eindruck nicht verschließen, daß es gut wäre, noch mehr als bisher unsere bekannten und weitverbreiteten Wochenschriften als Publikationsorgane in Anspruch zu nehmen. Wie viele hochwertige, ja geradezu fesselnde Beobachtungen, die wir auf dem Gebiet der gerichtlichen und Versicherungsmedizin, der forensischen Psychiatrie und Toxikologie, der Kriminalistik und Kriminalpsychologie machen, wären es wert, einem großen Kreis von Ärzten bekannt zu werden! So aber bleiben sie meist in unseren Handakten oder in den Gerichtsakten dauernd be-graben.

Eine umfänglichere publizistische Betätigung erfordert aus ver-schiedenen Gründen *Hilfskräfte*: Assistenten, Diener usw. Die Ein-stellung insbesondere von Assistenten ist aber noch von einem an-deren Gesichtspunkt aus unerläßlich: wir müssen für unser Fach eine *eigene Schule* haben, aus der wir unseren Nachwuchs entnehmen, und zwar in erster Linie für die Besetzung der akademischen Lehrstühle, überdies aber für die Gestellung von gut vorgebildeten und erfahrenen Gerichtsärzten.

Eine ganze Anzahl von uns ist nicht aus der gerichtlichen Medizin hervorgegangen. In Zukunft muß aber unbedingt auf einen Nachwuchs zu rechnen sein, der unserm Fach entsprossen und mit ihm aufs innigste verwachsen ist, Dozenten und Assistenten, die volles Verständnis für gerichtlich-medizinische, sozialmedizinische, gerichtskemische, sowie kriminalistische Fragen besitzen und ihrem ganzen Bildungsgange nach auch imstande sind, bei der Ausübung der Sachverständigentätigkeit ge-stützt auf eigene Erfahrungen objektiv und unbeeinflußt durch persön-liche Regungen als Gutachter aufzutreten. Die Ausbildung tüchtiger Gerichtsärzte muß geradezu als eine wesentliche Aufgabe unserer In-stitute bezeichnet werden. Denn wir wissen alle aus eigener Erfahrung, welches Unheil der Gerichtsarzt anrichten kann, der mit seinen Kennt-nissen nicht auf der Höhe steht.

Weiterhin erscheint es geboten, daß wir den Unterricht sowohl für Mediziner als auch für Juristen ausgestalten und vertiefen. Es wird zwar mit einer Vorlesung über gerichtliche Medizin und mit einem systematisch gegliederten gerichtsärztlichen bzw. kriminalistischen Praktikum sicher manches erreicht werden. Aber das lebendige tiefe Interesse wird bei den Teilnehmern an den Veranstaltungen doch erst geweckt, wenn man, wie vor allem *Zangger* schon betont hat, die Studierenden heranzieht zu den frischen Tatbestandserhebungen. Ich glaube ebensowenig wie *Zangger*, daß uns hierbei von den zuständigen Behörden Schwierigkeiten bereitet werden: muß dem Staat doch ganz besonders daran gelegen sein, nicht nur wohlunterrichtete Gerichtsärzte, sondern auch gut vorgebildete Richter und Staatsanwälte zu haben, die an die Lösung der ihnen zufallenden Aufgaben nicht als vorurteilslose Neulinge herantreten. Naturgemäß würde sich die Zuziehung von Studierenden zu Tatbestandserhebungen nur gruppenweise ermöglichen lassen. Von diesem Gesichtspunkt aus bin ich z. B. noch nie auf Widerstände gestoßen, wenn es sich um die Zulassung der Teilnehmer an den von mir veranstalteten gerichtsärztlichen oder kriminalistischen Übungen zu gerichtlichen Sektionen handelte. Ich trage auch keine Bedenken, inkriminierte Objekte, z. B. Blutspuren, Samenflecken, Haare usw., wenn das Material für Unterrichtszwecke geeignet ist, in den Kursen untersuchen zu lassen: muß ich doch die von den Praktikanten erhobenen Befunde nachprüfen. Ebensowenig erscheint es mir bedenklich, mit Hilfe der Kursteilnehmer Tatbestände an der Hand der Akten oder sonstiger Unterlagen zu rekonstruieren und photographisch zu fixieren: derartige Veranstaltungen rufen nicht nur das Interesse der Hörer wach, sondern sind auch geeignet, befruchtend und anregend auf den Gutachter selbst zu wirken.

Sehr empfehlenswert ist es auch, die Medizinstudierenden in ein Gefängnis zu führen und ihnen die dortigen Einrichtungen zu zeigen, damit sie lernen, wie sie sich als praktische Ärzte besonders in Fällen, in denen sie über fragliche Haft- und Strafvollzugsfähigkeit sich äußern sollen, zu verhalten haben.

Ratsam ist, die Kursteilnehmer zu unterweisen im Gebrauche der Akten. Es wird leicht zu erreichen sein, so wie das in Leipzig der Fall ist, von den zuständigen Dienststellen ältere Akten über interessante Straffälle für diese Zwecke zu erhalten. Sehr eintreten muß ich mit *Vorkastner* dafür, die Studierenden bei der Untersuchung Unfallbeschädigter sich beteiligen zu lassen. In welcher Form das geschehen soll, bleibt naturgemäß dem Einzelnen überlassen, doch scheint es mir, als ob gerade dieser Teil des Unterrichts außerordentlich bedeutungsvoll wäre. Sehr förderlich für die Ausbildung der jungen Mediziner würde es sein, wenn an unseren Instituten bezahlte Medizinalpraktikantenstellen eingerichtet würden.

Ich glaube nicht, daß ich mit dem, was ich hier vorgetragen habe, Neues bringe, aber es erscheint doch nicht wertlos, zusammenfassend wieder einmal auf die für uns wichtigsten Erfordernisse hinzuweisen.

Für die Erfüllung dieser umfangreichen Lehraufgaben ist eine 2stündige, über ein Semester sich erstreckende Vorlesung für Mediziner unter keinen Umständen ausreichend. 3 Stunden sind das Minimum. Das Vortragen der wichtigsten Kapitel der Versicherungsmedizin kann im Rahmen der Hauptvorlesung über gerichtliche Medizin erfolgen, doch muß dann eine ergänzende Veranstaltung über Versicherungsmedizin nebenhergehen. Diese könnte entweder in Gestalt zwangloser Besprechungen oder seminaristischer Übungen, etwa an der Hand von Einzelfällen, gehalten werden, oder wie es *Vorkastner* tut, in Form einer sozial- und versicherungsmedizinischen Klinik. Nötig ist aber, wie ich immer wieder hervorheben muß, daß der die Versicherungsmedizin betreffende Teil des Unterrichts in Zukunft viel stärker betont wird, wie bisher. Daß das auch die Studierenden selbst empfinden, haben mir in diesem Semester meine Hörer zu verstehen gegeben, indem sie mir erklärten, daß ich entweder meine Vorlesung in einem Semester 4stündig halten, oder über 2 Semester ausdehnen müsse. Sie haben dabei neben ihrer Unkenntnis in der sozialen Medizin vor allem hingewiesen auf ihr Nichtwissen auf dem Gebiete der Vergiftungen, über die sie anderwärts nicht das geringste zu hören bekämen.

Die Frage, ob wir in unsere Vorlesung über gerichtliche Medizin auch die forensische Psychiatrie mit einbeziehen sollen, ist bereits Gegenstand der Besprechung in unserem Kreise gewesen, ohne daß hierüber eine Einigung erfolgt wäre. Sicher ist, daß in dem Rahmen einer 3stündigen Semestervorlesung über gerichtliche Medizin forensische Psychiatrie nicht behandelt werden kann, ferner, daß eine Behandlung der forensischen Psychiatrie ohne Krankenvorfürungen nicht nutzbringend sein kann. An einem solchen Material wird es uns aber vielfach fehlen.

Es erscheint zweckmäßig, hier den einzelnen nicht etwa durch Beschlüsse nach der oder jener Richtung zu binden, ebensowenig wie für die Einbeziehung anderer Grenzgebiete in den Unterricht. Das gilt insbesondere auch von der Betätigung auf den verschiedenen Gebieten der Fürsorge.

Bei der Unterweisung der Studierenden der Rechtswissenschaften soll man nicht Haltmachen bei der gerichtlichen Medizin im engeren Sinne des Wortes, sondern, wie bereits angedeutet, die Gelegenheit benutzen und darüber hinausgreifen auf die forensische Psychiatrie, die Kriminalpsychologie, besonders aber auf die gerichtliche Chemie und die naturwissenschaftliche Kriminaltechnik. Hier ist vor allem zu nennen die Daktyloskopie und ihre Bewertung als Beweismittel, die Lehre von den Schußwaffen und was damit zusammenhängt, die Brandstiftung

und die praktisch so enorm wichtige Lehre von der Urkunde und der Schrift.

Von den zuletzt genannten Untersuchungen nimmt jetzt manche die Polizei für sich in Anspruch, nicht immer zum Vorteil der Sache. Unsere Aufgabe ist es, den zukünftigen Richtern und Staatsanwälten während ihrer Studienzeit die nötigen Grundlagen dafür zu liefern, daß sie in ihrer späteren Amtstätigkeit instande sind, die ihnen von der Polizei gelieferten Gutachten kritisch zu beurteilen.

Für die Beschaffung des Materials für unsere Vorlesungen und Kurse ist es wichtig, daß die Vertreter der gerichtlichen Medizin Gerichtsärzte, d. h. öffentlich bestellt sind zur Abgabe von Gutachten auf dem Gebiete der gerichtlichen Medizin, und dafür in erster Linie zugezogen werden müssen. Es ist ein Irrtum, wenn behauptet worden ist, in der Stellung eines Landgerichtsarztes, die der Professor der gerichtlichen Medizin einnimmt, liege eine Erschwerung seiner hauptamtlichen Tätigkeit als akademischer Lehrer. Denn wir wissen alle, daß die sog. wohlwollende Empfehlung an die Gerichte und andere Behörden keine sichere Gewähr für den Materialerhalt, gerade auch was Leichen anlangt, und damit für die Gewinnung von Unterrichtsstoff bietet. Aus demselben Grunde muß auch versucht werden, daß wir zu den Oberversicherungsämtern und Versorgungsgerichten in festere Beziehungen treten, als sie in der Stellung eines gelegentlich oder auch gern und oft zugezogenen Gutachters gegeben sind.

Das gleiche gilt von unseren Beziehungen zur Polizei. Sie wissen, daß der Einfluß der Polizei in allen Fragen, die mit der Strafrechtspflege zusammenhängen, in raschem Wachstum begriffen ist. Die Polizei ist so zu einem Faktor geworden, dem auch wir Rechnung tragen müssen, um so mehr, als vermutlich in Kürze eine Reichskriminalpolizei ins Leben gerufen werden wird, und als die Kriminalpolizei die ersten Feststellungen von Tatbeständen bei Verbrechen für sich in immer zunehmendem Umfang in Anspruch nimmt.

Ich möchte zwar nicht empfehlen, daß der Institutsvorstand oder der Assistent Verpflichtungen als Polizeiärzte anstreben, halte es aber für notwendig, mit der Kriminalpolizei wegen regelmäßiger Zuziehung zu den für uns wichtigen Tatbestandserhebungen ein Abkommen zu treffen.

Wenn es uns gelingt, in dem angedeuteten größeren Umfange die Begutachtungen in medizinischen und naturwissenschaftlichen Fragen auf unsere Institute zu konzentrieren, so erscheint ihre Existenz, ihr Ansehen und ihre erfolgreiche Weiterentwicklung gesichert, und zwar in dem Sinne, daß unsere Institute zu unabhängigen Zentralstellen werden, in denen alles das Tatsächliche, das im Rechtsleben vorkommt und nur mit Hilfe medizinischer und naturwissenschaftlicher Kenntnisse und Erfahrungen

bearbeitet und in seinen ursächlichen Zusammenhängen aufgeklärt werden kann, eine Stätte findet. Wir sollen uns dabei, auch gegenüber den mit uns unter Umständen konkurrierenden Gerichtsärzten, zur Norm dienen lassen, daß unsere Institute auch für die Bearbeitung von Dingen und Fragen bereit stehen müssen, für die anderwärts die Möglichkeit einer sachgemäßen und erschöpfenden wissenschaftlichen, von einheitlichen Gesichtspunkten aus erfolgenden Behandlung nicht gegeben ist. Im engsten Zusammenhang damit wird auch der Einfluß unserer Institute als *Lehranstalten* für Mediziner und Juristen mehr und mehr wachsen.

Unser Fach steht noch immer in Deutschland im harten Kampf. Dieser Kampf ist seit dem bemerkenswerten Eintreten *Ungars* für die gerichtliche Medizin im Jahre 1888 zum Teil zu unseren Gunsten entschieden, zum anderen Teile bleibt noch mancherlei zu erreichen. Wenn wir aber so wie während der verflossenen 40 Jahre großzügig und zielbewußt und unter Ausnutzung der zahlreichen, aus dem Rechtsleben sich ergebenden Gelegenheiten weiter bauen, so wird es nicht fehlen, daß die gerichtliche Medizin in Deutschland unter den akademischen Lehrfächern in absehbarer Zeit eine unbestrittene, angesehene Stellung einnimmt.
